1. Ausfertigung

Bebauungsplan InN 207 -EBERSTRASSE-

zugleich teilweise Änderung der Bebauungspläne 8 und 163

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132)

M. 1: 500

Textliche Festsetzungen

Erster Teil
Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
in Verbindung mit der BauNVO

§ 1 Ausschluß von Nutzungsarten
(§ 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 5 bzw. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

(1) In dem mit ① gekennzeichneten Mischgebiet (MI) sind die ansonsten allgemein zulässigen Nutzungsarten "Gartenbaubetriebe", "Tankstellen" und "Vergnügungsstätten" (§ 6 Nr. 5 § 6 Abs. 2 Nrn. 6 - 8 BauNVO) nicht zulässig.

(2) Die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsart "Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO" ist nicht zulässig.

§ 2 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In dem mit der Ziffer ② gekennzeichneten Baugebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung des Kfz-Verkehrs der Münsterstraße, der Eberstraße und der Gut-Heil-Straße für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen innenschutzpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

Raumart		Mittelungspegel
1.	Schlafräume nachts	
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäus- und Kurgebieten	30 dB (A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB (A)
2.	Wohnräume tags	
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäus- und Kurgebieten	35 dB (A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB (A)
3.	Kommunikations- und Arbeitsräume tags	
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Andachtsräume, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB (A)
3.2	Büros für mehrere Personen	45 dB (A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB (A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrißgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schalldämmende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster, Außenluften, Dachfliechen, Wände etc. entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden.

Nach dem "Runderlaß des nordrhein-westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau -" vom 24.09.1990 (MBl. NW. S. 1348) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Nachweis der Bauvorlagen vom Bauherrn/Entwurfsverfasser auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen baulichen Maßnahmen zu erbringen.

§ 3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

② Bepflanzung der Grundstücke vorgelagerten Flächen

In dem mit der Ziffer ② gekennzeichneten Baugebiet sind die den Gebäuden zur Eberstraße und zur östlich anschließenden Grünfläche hin vorgelagerten Flächen vollständig (bis auf Ausnahme der Geh- und Fahrflächen) mit heimischen Stauden und Gehölzen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

③ Baumpflanzung innerhalb der privaten Grünflächen

Innerhalb der mit der Ziffer ③ gekennzeichneten privaten Grünflächen sind je 100 qm festgesetzter Grünfläche ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (Anpflanzstammumfang mindestens 18 cm, gemessen in 1,00 m über dem Erdboden, Anpflanzhöhe mindestens 2,50 m) zu pflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

④ Baumpflanzung entlang der privaten Quartiererschließungswege

In den mit der Ziffer ④ gekennzeichneten Baugebieten sind entlang der privaten Quartiererschließungswege (durchgängige Wegeverbindungen in Nord-Süd-Richtung zwischen Eberstraße und Südgrenze des ehemaligen CEAG-Geländes sowie die Wegeverbindungen in Ost-West-Richtung entlang des vorgesehenen Wohnweges und an der südlichen Grundstücksgrenze des ehemaligen CEAG-Geländes) in einem Abstand von nicht mehr als 7,00 m untereinander standortgerechte, einheimische Laubbäume (Anpflanzstammumfang mindestens 18 cm, gemessen in 1,00 m über dem Erdboden, Anpflanzhöhe mindestens 2,50 m) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die jeweiligen Pflanzflächen (Baumscheiben) sind mit bodendeckender Vegetation aus heimischen, standortgerechten Stauden oder Gehölzen oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

⑤ Bepflanzung von Gemeinschaftsstellplatzanlagen

In den mit der Ziffer ⑤ gekennzeichneten Baugebieten sind Stellplatzanlagen mit Bepflanzung so zu gestalten, daß alle 5 Stellplätze eine Pflanzfläche in der Größe eines Stellplatzes entsteht. Es ist für jeweils 5 Stellplätze mindestens ein großkronig, heimischer, standortgerechter Laubbaum (Anpflanzstammumfang mindestens 18 cm, gemessen in 1,00 m über dem Erdboden, Anpflanzhöhe mindestens 2,50 m) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die jeweiligen Pflanzflächen (Baumscheiben) sind mit bodendeckender Vegetation aus heimischen, standortgerechten Stauden oder Gehölzen oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

⑦ Fassadenbegrünung

In den mit der Ziffer ⑦ gekennzeichneten Baugebieten sind geschlossene und in mindestens 5,00 m breiten Teilbereichen geschlossene Fassaden durch Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen vollständig zu begrünen. Je 2,00 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu setzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

⑧ Dachbegrünung

Bei 5 der Dachflächen in den mit der Ziffer ⑧ gekennzeichneten Baugebieten sind mit Pflanzen extensiv zu begrünen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

⑨ Erhalt von Vegetation

Auf der mit der Ziffer ⑨ gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene erhaltenswerte Vegetation dauerhaft zu erhalten und mit heimischen, standortgerechten Sträuchern oder Bäumen zu ergänzen.

§ 4 Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB und § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 4 und Abs. 5 BauNVO)

In dem mit der Ziffer ⑩ gekennzeichneten Baugebiet sind Stellplätze und Garagen nur als Gemeinschaftsstellplätze (GTGa) zulässig. Die Gemeinschaftsstellplätze sind auch die baugrundzugnerisch nachzuweisenden Stellplätze für die südlich angrenzenden Wohngebiete aufnehmen.

§ 5 Überbauung von Baugrenzen
(§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

In dem mit der Ziffer ⑪ gekennzeichneten Baugebiet nach Süden durch die festgesetzte Gemeinschaftsstellplatzanlage (GTGa) um max. 6,00 m überschritten werden.

Die hintere Baugrenze darf

§ 6 Ausschluß von Stellplätzen und Garagen
(§ 12 Abs. 6 BauNVO)

In dem mit der Ziffer ⑫ gekennzeichneten Baugebieten ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen unzulässig. Für die mit der Ziffer ⑫ gekennzeichneten Baugebiete sind die baugrundzugnerisch erforderlichen Stellplätze innerhalb der im WA IV-Gebiet festgesetzten GTGa nachzuweisen.

Zweiter Teil

Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB
i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 4 BauO NW

§ 6 Einfriedungen

⑬ Unmittelbar westlich der Grenze zwischen MI und WA ist als Einfriedung eine geschnittene Hecke anzupflanzen. Die Mindesthöhe der Hecke von 2,00 m über bestehender Geländeoberfläche ist dauerhaft zu gewährleisten. Es dürfen nur heimische Gehölze wie Hainbuche, Weißdorn, Rotbuche oder Liguster verwendet werden. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten.

HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Verfärbungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Hölzern und Spelten, aber auch Zeugnisse tierischen und menschlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.-Nr. 02761/12 61, Fax-Nr. 02761/24 66) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein- Westfalen - DSchG NW -). Alle Daten sind vorher von den Denkmalbehörden freigegeben sind. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Bauvorhaben in Geltungsbereich des Bebauungsplanes In N 207 ist in jedem Fall unter Hinzuziehung der "Satzung über die Erhebung der Grundsteuer in der Stadt Dortmund" vom 21.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.1986, zu prüfen, ob der Verdacht des Niederschlagswassers von Dächern und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

Für Fußwege und Parkplätze ist durchlässiges Material zu verwenden.

Quellen, Bachläufe und Dränungen von Freiflächen dürfen überhaupt nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Sollen bei Einbrüchen, Bodenbewegungen oder ähnlichen Bodenveränderungen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge gesundheits- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind, müssen diese umgehend der unteren Abfallentsorgungsbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund angezeigt werden. In einem solchen Fall können die zuständigen Fachbehörden weitergehende Schutz-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen fordern.

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 2 - § 11 BauNVO)

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
WB Besonderes Wohngebiet
WS Kleinsiedlungsgebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 bis 21a BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) - § 19 BauNVO
(1,0) Ersatzw. GRZ nach § 17 Abs. 2 BauNVO
0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ) - § 20 BauNVO
1,6 Ersatzw. GFZ nach § 17 Abs. 2 BauNVO
2,6 Ersatzw. GFZ nach § 21 a Abs. 5 BauNVO
3,0 Baumassenzahl (BMZ) - § 21 BauNVO
4,0 Ersatzw. BMZ nach § 17 Abs. 2 BauNVO
I Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
II Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
III-V Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
FH Höchstgrenze der Firsthöhe
TH Höchstgrenze der Traufhöhe
Die Traufe wird bestimmt durch die Schnittlinie der Außenflächen der Umfassungswand mit der Dachfläche. Die Begrenzung der Außenflächen werden bestimmt nach der jeweils gültigen DIN 277.
OK Maximale Höhe baulicher Anlagen
Bezugsebene ist die natürliche Geländeoberfläche oder die Geländeoberfläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt (§ 16 Bau NVO. § 2 BauO NW)

Bauweise, Baulinie - Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
a Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
ED Nur Einzelhäuser zulässig
D Nur Doppelhäuser zulässig
HD Nur Hausgruppen zulässig
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
g Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist
Baugrenze
Baulinie

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf
Schule
Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
Post
Feuerwehr
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen sowie Schutzanlagen

Fläche für Aufschüttungen
(§ 9 Abs. 1 Nr 17 BauGB)
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen u. Vorkehrungen zur schadl. Umwelteinwirkung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Lärmschutzwand

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonst Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Priv Private Verkehrsfl. besonderer Zweckbestimmung
M Mischverkehrsfläche (z. B. Wohnstraße)
WW Wirtschaftsweg
F Fußweg
R Radweg
F+R Fuß- und Radweg
Einfahrt
Einfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt u. ohne Zu- u. Ausgang
P Parkfläche (öffentlich)
P Parkfläche (privat)
Fußgängerbereich

Versorgungsflächen u. Flächen f. d. Abfallentsorgung u. Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)

Versorgungsfläche
Trafostation
Umspannwerk
Gas
Abwasser
Abfall

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern u. Bindungen für Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, Gewässern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b BauGB)

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
Priv. Private Grünfläche
Parkanlage
Gartnerische Anlage
Garten
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Spielplatz
A - Bereich für alle Altersstufen (auch Erwachsene)
B - Bereich vorzugsweise für schulpfl. Kinder
C - Bereich für Kleinkinder und jüngere Schulkinder
W Wanderweg

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft
Wald
Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Sonstige Festsetzungen

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
wie vor (bei schmalen Flächen)
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
TGa Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GTGa Gemeinschaftsstellplatzgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GMü Gem. Mülbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Zugehörigkeitsnahmen für Baugebietsteile
Zugehörigkeitsnahmen für Gemeinschaftseinrichtungen
Textliche Festsetzung

FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BAUO NW)
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 1 und Abs. 4 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 26.06.1984 (GV NW S. 532))

DF Alle Dachformen außer Flachdach
FD Flachdach (neigung schwach geneigte Dächer bis max. 10°)
Firstrichtung
SD Satteldach

Eig

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Grenze zwischen unterschiedlichen Maßen der baulichen Nutzung (Zahl der Vollgeschosse) innerhalb einer über beiderm Gründickstelle. Die übrigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unberührt.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Kennzeichnungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Flächen unter denen der Bergbau umgeht und Flächen, deren Boden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 BauGB).
Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung und sonstiger Nutzung aufgrund vermutlicher Altablagerungen besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)
D Einzeldenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Darstellungen
sonstige Darstellungen werden gestrichelt
Siehe Hinweis
V Verkehrsgrün
Vorschläge für die Bepflanzung und Einsaat der Stellplätze
gepf. Bäume
zu erhaltende Bäume

STADT DORTMUND
Bebauungsplan In N 207
in einem Blatt
Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 22.04.94
Maßstab 1 : 500 12.07.94

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand Apr. 1993, überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Dortmund, den 19. Mai 1994 Der Oberstadtdirektor Im Auftrag Lämping Abtd. Vermessungswesen Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 30.06.1988 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dortmund, den 30.05.1994 Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 30.06.1988 nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.
Dortmund, den 30.08.94 Der Oberstadtdirektor Im Auftrag Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 09.05.1994 nach § 2 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.04.1993 (BGBl. I f. 622, BGB. III 213-1-10) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 30.05.1994 Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG in der Zeit von 06.06.1994 bis 30.06.1994 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.
Dortmund, den 30.08.94 Der Oberstadtdirektor Im Auftrag Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 01.04.1994 nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 29.09.94 Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Bebauungsplan In N 207 tritt mit der Bekanntmachung der Verfügung vom 03.11.1994 (Az.: 35.21-24-30-19/94 § 7 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 6 BauGB genehmigt wurden. Die Genehmigung ist nach § 12 der Stadt i. Nr. 94 vom 01.12.94 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dem Tage der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan In N 207 in Kraft getreten.
Dortmund, den 03.12.94 Stadtbaurat

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung beglaubigt, daß der Inhalt der Satzung mit dem Beschluß des Rates vom 01.04.1994 übereinstimmt und daß die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsordnung eingehalten worden sind.
Dortmund, den 28.11.94 Oberstadtdirektor

Dieses Blatt ist nur der Entwurfsfertigung an Beziehungen beanstandeter Bebauungsplanes und bildet mit dem Blatt der Entwurfsfertigung eine Einheit.
Dortmund, den 28.11.94 Abteilungsleiter